

solche Sachen ohne Weiteres mit Beschlag zu belegen und die Sortimentshandlung, bei welcher dies geschieht, wird, je nachdem das Censur-Vergehen von Bedeutung ist, zu einer niederen oder höheren Kosten-Strafe verurtheilt.

Es ist nicht zu läugnen, daß die Befolgung dieser Vorschrift, namentlich für Sortimentshandlungen, nicht so leicht ist, wie sie aussieht. Der Prinzipal wird dadurch gezwungen, den Leuten, welche die Nova auszeichnen, die größte Vorsicht einzuschärfen und bei der Masse von Erscheinungen kann dennoch gar zu leicht ein Uebersehen vorkommen. Wollte man daher auf seiner Hut sein! Ganz besonders mögen die Verleger aber darauf achten, diese Vorschrift zu erfüllen, um so mehr, da es ihnen ein Kleines ist, wenn sie ihre Druckereien ein- für allemal streng darauf aufmerksam gemacht haben.

Otto Janke.

In Bezug auf den zwischen Preußen und England abgeschlossenen Vertrag zur Gründung eines internationalen Verlagsrechts wird aus Berlin Folgendes geschrieben: Man hofft hier, daß dem Vertrage Preußens mit Großbritannien in Betreff des gegenseitigen Schutzes geistiger Werke von Preussischen und Großbritannischen Staatsbürgern ein Vertrag in ähnlicher Weise mit Frankreich folge, wofür in letztem Lande sich schon so viele und laute Stimmen erhoben haben. Sind die drei Hauptträger (es steht zu erwarten, daß das übrige Deutschland Preußen ergänzen werde) der Europäischen Bildung und Gesittung zu einem dem Rechtsinn des Jahrhunderts zur Ehre gereichenden Bündniß einmal zusammengetreten, so würde die Weigerung anderer Nationen auf die Dauer unhaltbar sein und auf dem Gebiete des Geistes ein kosmopolitisches Element zur Geltung kommen, was für den Fortschritt Europas (denn die Uebung höherer Gerechtigkeit darf wohl zu den bedeutendsten Fortschritten gerechnet werden) ein glänzendes Zeugniß ablegt. Vor Allem hätten die Schriftsteller der betref. Na-

tionen ein solches Bündniß mit freudiger Dankbarkeit zu begrüßen, indem ihre Stellung zu den verschiedenen Staaten sowohl, als namentlich ihre äußere Lage dadurch in einem hohen Grad gehoben werden würde. Ihr geistiges Eigenthum würde als solches auch in Staaten, wo es bis dahin als freie Beute und gleichsam als Raubgut für Jeden, dem es sich dessen zu bemächtigen beliebte, betrachtet wurde, anerkannt werden. Der hartnäckigste Widerstand zur völligen Lösung der großen und edeln Aufgabe, den besagten Rechtsinn in ganz Europa, ja, in der ganzen gebildeten Welt, geltend zu machen, dürfte in jenen bekannten beiden Ländern zu erwarten sein, in welchen eine ins Große getriebene Beeinträchtigung ausländischer Schriftsteller den Rechtsinn in dieser Beziehung fast erstickt zu haben scheint. Indessen würde die Macht der allgemeinen öffentlichen Meinung auch dort eine Aenderung der Auffassung hervorrufen und zuletzt den Sieg davon tragen.

Die Hannoverische Morgenzeitung sagt: Als es sich für einen hannoverschen Componisten, den hamburger Nachdrucker bestohlen hatten, um Einleitung einer Klage gehandelt habe, sei ihm von dort her die Antwort gekommen: „Es sei der Bundesbeschluss vom 9. Juli 1845 bis jetzt in Hamburg noch nicht publicirt, folglich die Möglichkeit seiner Anwendung im Hamburger Gebiete noch sehr in Frage!“

Am 12. Juli ist an die Buchhändler Wiens folgendes Circular ergangen: „Nachdem der Leipziger Buchhändler Otto Wigand in Beziehung auf sein künftiges Benehmen als Verleger eine genügende Erklärung abgegeben hat, so haben Se. k. k. Maj. laut hohen Hofkanzlei-Präsidialerlasses vom 23. v. M. Zahl 20,910 intimirt mit dem hohen Regierungspräsidialdecrete vom 1. Jul. d. J. Zahl 1642 sich allergnädigst bewogen gefunden, es von dem mit allerhöchster Entschlieung vom 13. März d. J. angeordneten Debitsverbote seiner Verlagswerke abkommen zu lassen. Durch diese allerhöchste Anordnung sind daher die in dem hierortigen Decrete vom 28. April d. J. Zahl 960 enthaltenen Bestimmungen, insofern sie den Verlag des Otto Wigand betreffen, als aufgehoben zu betrachten. Wien, 9. Juli 1846.“

Anzeigebblatt.

(Inserate von Mitgliedern des Börsenvereins werden die dreispaltene Zeile mit 5 Pf. sächs., alle übrigen mit 10 Pf. sächs. berechnet.)

Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

[5338.] Halle, am 1. Juli 1846.

Ich verfehle nicht, Ihnen hierdurch anzuzeigen, dass ich mein

Verlags-Geschäft an Herrn
G. C. Knapp

verkauft und dass ich daher bitte, alles von heutigem Tage an Gelieferte auf Herrn Knapp's Conto zu notiren.

Den Auszug meiner Rechnung bis 30. Juni d. J. werde ich Ihnen in Kurzem zugehen lassen, da ich mir den Einzug meiner Activa selbst vorbehalten habe.

Und so scheidet sich denn nach 54jähriger Wirksamkeit im 77. Jahre aus dem Kreise meiner geehrten Herren Collegen mit der herzlichsten Anerkennung so vieler Beweise von Freundschaft und Wohlwollen, wie mit dem freundlichen Ersuchen, mir auch ferner Ihr geneigtes Andenken zu bewahren.

Mit Hochachtung

C. A. Kümmel.

Halle, am 1. Juli 1846.

Mich auf die vorstehende Mittheilung Herrn C. A. Kümmel's beziehend, erlaube ich mir hiedurch zu bestätigen, dass ich unter dem heutigen Tage das Verlagsgeschäft des Herrn Kümmel käuflich an mich brachte,

und dasselbe mit meinem bereits seit acht Jahren von demselben übernommenen Sortiments-Geschäfte vereinigte.

Demgemäß ersuche ich Sie Ihren ferneren Bedarf von meiner Firma zu verlangen.

Da Herr Kümmel die Regulirung seiner Rechnungen selbst besorgt, so werde ich, um allen Verwechslungen und Differenzen vorzubeugen, von heute ab

G. C. Knapp

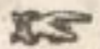
firmiren, und ersuche Sie, die dessfallsige Aenderung auf meinem Conto vorzunehmen. Die Firma: „C. A. Kümmel's Sortiments-Buchhandlung“ erlischt daher mit heutigem Tage.

Ich darf wie seither gewiss hoffen, Sie werden für meinen Verlag Ihr gütiges Interesse bethätigen, wie ich es mir zur angenehmsten Pflicht machen werde, das meinige Ihren Unternehmungen auf das lebhafteste zuzuwenden.

Hochachtungsvoll ergebenst

G. C. Knapp.


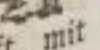
(vormals: Kümmel's Sort.-Buchh.)

[5339.]  Theilnehmer-Gesuch.

Der Besizer eines Verlagsgeschäfts u. einer Buchdruckerei sucht einen Theilnehmer mit einem disponiblen Capital von mindestens 3000 fl. — Hierauf Reflectirende wollen ihre Adressen unter N. G. H. No. 1 poste restante Leipzig abgeben.

[5340.] Handlungs-Verkauf.

Ein seit 8 Jahren etablirtes Sortimentsgeschäft in Schlessien ist Familienverhältnisse halber zu verkaufen. Kauflustige, die über ein Vermögen von 6 à 8000 fl. disponiren können, werden das Nähere durch die Redaction dieses Blattes unter der Chiffre X. Z. No. 3 erfahren.

[5341.]  Commissions-Wechsel. 

Nach freundschaftlicher Uebereinkunft mit Herrn Wienbrack habe ich heute meine Commission Herrn C. Kümmel übergeben, der Alles für mich Bestimmte annehmen wird.

Sena, am 20. Juli 1846.

Friedrich Luden.

[5342.] Billigste Ausgabe von Sue's ewiger Jude, deutsch.

Im ganzen Vorrathe habe ich übernommen: Der ewige Jude von Eugen Sue, complet in 15 Hefen mit Holzschnitten. gr. 8. Stuttgart 1845—46.

Ich lasse folgende Parthie-Preise gegen baar, franco Leipzig, eintreten:
13 Exemplare à 7 fl. — 27 Gr. à 14 fl.
55 à 28 fl. u. 115 Exemplare à 56 fl. netto baar.

Einzelne Exemplare berechne zu 25 Nkr. baar. Für Privaten findet keine Preisermäßigung statt.

Frankfurt a. M., Juli 1846.

Joseph Baer.